

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom
06.09.2011**

Aufgrund von Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reisbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

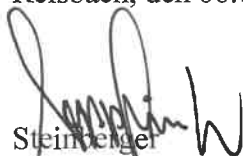
- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	6 m ³ /h	46,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	51,00 €/Jahr
über	10m ³ /h	61,00 €/Jahr

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Reisbach, den 06.09.2011


Steinbinger
1. Bürgermeister

